

<p align="center">Anlage 1 zu den Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach</p> <p>Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr alt</p>	<p align="center">Anlage 1 zu den Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach</p> <p>Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr neu</p>
<p>4. Kündigung Erst wenn auch das zweite Vermittlungsgespräch gescheitert ist, kann von der Schule oder dem freien Träger die Kooperationsvereinbarung bis zum 31.12. des Jahres zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden. Die Vereinbarung kann mit gleicher Frist im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.</p>	<p>4. Kündigung Erst wenn auch das zweite Vermittlungsgespräch gescheitert ist, kann von der Schule nach Schulkonferenzbeschluss oder dem/ der freien Träger*in die Kooperationsvereinbarung bis zum 31.10. des Jahres zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden. In dieser Schulkonferenz muss der/ die Träger*in des Außerunterrichtlichen Angebotes angehört werden. Die Vereinbarung kann mit gleicher Frist im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.</p>